Prozeß May-Lebius.

N Berlin, 18. Dezbr. Die schon lange schwebende Privatklage des bekannten Jugendschriftstellers Karl May gegen den Führer der gelben Gewerkschaften, Redakteur Rudolf Lebius, stand heute in zweiter Instanz vor der Strafkammer zur Verhandlung. Der Privatkläger Karl May ist ebenso wie der Beklagte persönlich erschienen. Lebius hatte in dem von ihm redigierten „Bund“ außerordentlich schwere Vorwürfe gegen Karl May erhoben und ihm u. a. vorgeworfen, daß er vor langen Jahren eine langjährige Zuchthausstrafe erlitten und seinerzeit eine Art Räuberleben geführt habe. Bei der jetzigen Privatklage handelt es sich um einen Brief, den Lebius an die Kammersängerin Frl. v. Scheidt in Weimar geschrieben hat. Darin wird u. a. gesagt, Karl May sei ein geborener Verbrecher. Durch diese Bemerkung fühlt sich Karl May beleidigt und hat die Privatklage angestrengt. In erster Instanz war Lebius freigesprochen worden. Dagegen hatte der Privatkläger Berufung eingelegt. Vor Eintritt in die heutige Verhandlung bemühte sich der Vorsitzende, einen Vergleich zustande zu bringen. May erklärte sich prinzipiell zu einem ehrenvollen Vergleich bereit, Lebius aber weigerte sich, seinen Standpunkt aufzugeben.

Der Beklagte Lebius erklärt hierauf in seiner Vernehmung folgendes: Ich bin gelegentlich der Unterhandlungen wegen der Herausgabe Mayscher Schriften mit May in Differenzen geraten, die schließlich dazu führten, daß May gegen mich verschiedene Strafanzeigen erstattete und hiervon der Presse Mitteilung machte. Dies wurde von meinen politischen Gegnern, insbesondere den Sozialdemokraten, ausgebeutet. Man ging sogar soweit zu behaupten, ich sei wegen Erpressung verhaftet worden und würde ins Zuchthaus kommen. Die sozialdemokratische Presse berief sich bei diesen Angriffen gegen mich immer auf Karl May, der als angesehener Jugendschriftsteller bezeichnet wurde. Es lag mir deshalb daran, zu beweisen, daß May unglaubwürdig ist. Er (Lebius) sei deshalb in Beziehungen zu der geschiedenen Gattin Karl Mays getreten. Diese sei seine hauptsächlichste Quelle. Als er dann später erfuhr, daß May mit seiner geschiedenen Frau durch Vermittelung des Frl. v. Scheidt in Verbindung getreten sei, richtete er an Frl. v. Scheidt einen Brief, worin er mit Bezug auf May den Ausdruck „geborener Verbrecher“ gebrauchte. Ich wollte, so fährt Lebius fort, hiermit lediglich sagen, daß ich May für einen Menschen halte, der aus einem angeborenen Triebe heraus schwindle und überhaupt nicht in der Lage sei, bei der Wahrheit zu bleiben. Fräulein v. Scheidt hat diesen Brief dann dem Kläger ausgehändigt. Der Angeklagte hat sich zum Wahrheitsbeweise bereit erklärt, der sich in folgenden Richtungen bewegt. Er beruft sich auf die Vorstrafen, die May wirklich erlitten, ferner auf Straftaten, die er begangen hat, ohne gerichtlich bestraft worden zu sein. Weitere Anträge beziehen sich auf den Beweis einer pathologischen Lügenhaftigkeit des May, auf die Tatsache, daß er sich für katholisch ausgegeben, während er evangelisch sei; daß er zugleich auf einer Seite unzüchtige Schriften, auf der anderen Seite fromme Schriften verfaßt habe, daß er in seinen Schriften erdichtete Sachen als eigene Erlebnisse hinstellte, daß er die Länder, die er ausführlich beschrieb, niemals mit Augen gesehen habe, daß er ein schriftstellerischer Plagiator sei, daß er sich in seiner Ehescheidung verbrecherisch benommen und durch spiritistische Tricks seine Frau beschwindelt, daß er noch vor etwa zehn Jahren diebische Gelüste bekundet habe usw. May habe eine sehr gefährliche Waffe in der Hand: er verfüge über eine Anzahl von Zeugen, die alles beschwören, was er wünsche, um ihn (Lebius) zu blamieren in der Oeffentlichkeit und sich an ihm zu rächen. May behaupte, daß er alle möglichen Sprachen beherrsche: er (Lebius) dagegen bestreite dies. Er erinnere daran, daß May noch 1909 hoch in der allgemeinen Achtung stand. Alle diese Dinge hätten ihn (Lebius) geradezu gezwungen, in Mays Vorleben zu leuchten. Lebius behauptet unter anderem folgendes: May sei ein Pferdedieb; er führe den Doktortitel von einer freien amerikanischen Akademie, die aus einem Barbier und einer Hebamme bestehe. In einem Brief an den Verlagsbuchhändler Langenscheidt habe er selbst erklärt, was er geschrieben, seien nicht Phantasiegebilde, sondern eigene Erlebnisse. – Präs.: Da wird dann wohl der Einwand der „inneren Erlebnisse“ gemacht werden können. Lebius behauptet weiter, May sei wegen Einbruchdiebstahls in einem Uhrenladen zu Zuchthaus verurteilt worden. May habe seinerzeit unzüchtige Kolportageschriften geschrieben. Die Liste der Anschuldigungen, die Lebius gegen Karl May erhebt, ist damit noch lange nicht erschöpft. Der Beklagte wird schließlich von den Vertretern des Privatklägers darauf hingewiesen, daß eine derartige Häufung von Anschuldigungen die Sache immer komplizierter mache, da jeder Punkt einzeln bewiesen werden müsse.

Vors.: Der Kläger gibt, was sein Vorleben betrifft, ja wohl zu, dreimal vorbestraft zu sein? Karl May: Daß ich bestraft bin, habe ich nie geleugnet, das liegt alles weit zurück, es hat sich alles ganz anders zugetragen, wie behauptet wird. Vors.: Sie geben folgende drei Strafen zu: in Chemnitz 1862 wegen

Diebstahls zu 6 Wochen Gefängnis, 1865 in Leipzig wegen qualifizierten Betruges zu 4 Jahren 1 Monat Arbeitshaus, wo Sie 1868 begnadigt wurden; endlich zu Mitweida [sic] wegen Diebstahls und Betruges zu 4 Jahren Zuchthaus? May: Das ist richtig, alles andere ist erfunden. May erklärt weiter, daß er Stunden brauchen würde, um alle die vorgebrachten unwahren Behauptungen der Gegenseite zu widerlegen. Er verliest zur Widerlegung einzelner dieser Behauptungen die von ihm eingeholten Auskünfte von Behörden, die das Gegenteil der aufgestellten Behauptungen erweisen. Ihm sei nie eingefallen, ein Räuberleben zu führen; das sei alles unwahr. Er bitte den Gerichtshof, nicht zuzulassen, daß in solcher Masse Schmutz gegen ihn ausgespritzt werde. – – Es werden dann Einzelheiten besprochen, so die Briefe von hochstehenden Persönlichkeiten, die Einrichtung von Mays Wohnung. Ein Beisitzer wünscht Auskunft, in welcher persönlichen Beziehung der Privatkläger zu den ausgestopften Löwen stehe, die in seinem Arbeitszimmer zu sehen seien. Der Privatkläger May erklärt sich hierzu nicht. Der Vorsitzende beschränkt die Beweisaufnahme zunächst auf die Frage, ob dem Angeklagten der Schutz des § 193 St. G. B. zuzubilligen sei. Die Zeugin Frl. vom Scheidt läst [sic] sich des längeren über die Umstände aus, unter denen Lebius an sie den Brief mit dem inkriminierten Ausdruck, geborener Verbrecher, geschrieben hat. Die geschiedene Frau des Privatklägers May, die sich jetzt nach ihrem Mädchennamen Frau Pollmar [sic] nennt und in Weimar wohnt, läßt sich auf Vorhalt des längeren über ihre Ehescheidung aus. Sie berichtet auch über das Zustandekommen der Lebiusschen Veröffentlichungen, zu denen sie in der Hauptsache das Material gegeben hat. Der Verteidiger beantragt, den Beweis zu erheben, daß dieselbe Meinung, wie der Angeklagte über den Privatkläger May auch der Staatsanwalt Wulffen gehabt hat, der in seinem bekannten Werk „Psychologie des Verbrechens“ gerade Herrn May als „geborenen Verbrecher“ behandelt habe. Staatsanwalt Wulffen habe Herrn May als Typus des geborenen Verbrechers hingestellt. Staatsanwalt Wulffen habe diese Ueberzeugung auf Grund der Akten, die ihm bekannt geworden, gewonnen. Rechtsanwalt Netker [sic] bestreitet, daß alles, was Herr Wulffen in seinem Werke über May behaupte, in den Akten stehe. Karl May: was Herr Wulffen über mich schreibt, ist mir egal; ich habe ihm geantwortet, daß ich ihn nicht für einen Kriminalpsychologen halte. Staatsanwalt Wulffen hat mir sehr höflich geantwortet. Im weiteren Verlauf der Verhandlung bildet die Jugend, die ferne Vergangenheit, die verbrecherische Anlage den Gegenstand lebhafter Auseinandersetzungen.

Der Gerichtshof beschloß alle Beweisanträge und Gegenanträge abzulehnen und nur das Erkenntnis in der Mayschen Ehescheidung zur Verlesung zu bringen und die geschiedene Frau und die Frau Achilles darüber zu vernehmen, was über die Ehescheidungsaffäre dem Angeklagten Lebius mitgeteilt worden ist. Aus den Ehescheidungsakten ergibt sich, daß die Ehescheidung erfolgt ist, weil die Frau ihrem Ehemann nach und nach große Geldsummen heimlich entwendet habe, was sie jetzt ganz entschieden bestreitet, und weil sie ihren Ehemann mit entehrenden Schimpfworten verfolgt habe. Die sodann vernommene Frau Pollmer erzählt noch einmal alle Vorgänge, die ihrer Ehescheidung vorangegangen und sich während der ganzen Affäre abgespielt haben. Justizrat Dr. Sello bestreitet, daß dem Angeklagten der Schutz des § 193 Str.-G.-B. zuzubilligen sei. Er sei unrecht, unbillig, grausam und leichtfertig vorgegangen, es sei ihm nicht um die objektive Feststellung der Wahrheit zu tun gewesen, sondern um die Ausnutzung kritiklosen Materials zur Bekämpfung eines verhaßten Gegners. Lebius habe die Vertrauensseligkeit einer verärgerten Frau, die er aufgesucht und ausgehorcht habe, arg mißbraucht. Betont müsse noch werden: dadurch, daß Lebius gewisse Behauptungen gegen den Privatkläger aufgestellt hat, sind diese Behauptungen noch nicht als wahr erwiesen; sie sind bisher beweislos geblieben und können nach keiner Richtung hin gegen den Privatkläger ins Feld geführt werden. Richtig sei lediglich, daß der Privatkläger, der sich nach schweren Schicksalsschlägen zu einer hochgeachteten Position emporgeschwungen, vor 40 Jahren sich schwerer Verfehlungen schuldig gemacht habe. Das gebe aber Herrn Lebius in keiner Weise das Recht, durch einen solchen tödlichen Streich persönlicher Rache seinen Gegner in den Abgrund zurückzuschleudern. Rechtsanwalt Bredereck verlangt für den Angeklagten den Schutz des § 193 St.-G.-B. Der Angeklagte habe sich der Interessen der von ihrem geschiedenen Ehemann ganz unglaublich behandelten und in Not und Bedrängnis gestoßenen Frau angenommen und müsse sich dagegen verwahren, seinerseits irgendwie unmoralisch gehandelt zu haben. Zweifellos habe May in seiner Ehescheidungsaffäre eine Rohheit der moralischen Empfindung bekundet, die ohnegleichen sei, und schließlich habe er die arme Frau nach 23jähriger Ehe in perfider Weise abgeschüttelt. Der Angeklagte habe nach allem, was ihm bekannt war, das Recht gehabt, Herrn May als einen geborenen Verbrecher zu

bezeichnen. Privatkläger May erklärt in seinem Schlußwort u. a., er wolle nur als Mensch, als fühlender Mensch noch folgendes sagen: Er habe heute so oft und mit bitterer Empfindung hören müssen, daß er ein Verbrecher sei. Er nehme es Herrn Bredereck nicht übel, daß er ihn für einen Verbrecher halte. Es sei richtig, er habe als Mensch gefehlt und sei in jungen Jahren in den tiefsten Abgrund gesunken; aber er sei durch ungeheure Kraftanstrengung wieder gestiegen, und es sei traurig, daß nun Superkluge und Pharisäer kommen und sich wieder bemühen, ihn abermals von der mühsam erreichten Höhe hinunterzustürzen.

Das Gericht sieht den Ausdruck „geborener Verbrecher“ als eine Beleidigung im Sinne des § 185 St.-G.-B. an, billigt dem Angeklagten an sich den Schutz des § 193 St.-G.-B. zu, hält diese Schutzgrenzen aber für überschritten, da die Absicht der Beleidigung dem Gericht nicht zweifelhaft sei. Mit Rücksicht auf die Schwere der Beleidigung verurteilt das Gericht den Angeklagten zu 100 Mark Geldstrafe eventuell 20 Tagen Gefängnis und legt ihm die Kosten des Verfahrens auf.

Aus: Frankfurter Zeitung und Handelsblatt. 56. Jahrgang, Nr. 352, 1. Morgenblatt, 20.12.1911.
Texterfassung: Jürgen Seul, Stand 2018-03.